

# Genehmigungsverfahren gemäß Umweltgesetzgebung

## - Welche Möglichkeit der Stellungnahme gibt es für die Allgemeinheit?

### 1. Schritt – Anhörung

#### Anhörung der Behörden

Der Betreiber (Verksamhetsutövaren –VU) ist zur Konsultation mit der Provinzialregierung (länsstyrelsen) und der Gemeinde verpflichtet. Dabei wird vereinbart, was der Bauantrag und die Umweltverträglichkeitsstudie beinhalten muss. Außerdem wird der Ablauf des weiteren Anhörungs- und Genehmigungsverfahrens festgelegt.

#### Anhörung im größeren Kreis

Wenn der geplante Windkraftpark einen ”entscheidenden Eingriff in Natur und Landschaft“ darstellt, muss auch eine Anhörung mit weiteren staatlichen Behörden, den Gemeinden sowie den Organisationen, die von den Baumaßnahmen betroffen sind, stattfinden. Ein Windkraftpark mit einer Nennleistung von mehr als 25MW stellt gemäß Anlage 1 zur Verordnung über Umweltverträglichkeitsstudien (1998:905) immer einen entscheidenden Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Oft kann die Beteiligung von Trägern privater Belange und der Allgemeinheit gleichzeitig in Form einer geschlossenen oder öffentlichen Anhörung durchgeführt werden.

**DIES IST DIE ERSTE GELEGENHEIT DER STELLUNGNAHME ZUM PROJEKT. EINWENDUNGEN SIND DIREKT AN DEN BETREIBER ZU RICHTEN.**

### 2.Schritt – Bauantrag mit Umweltverträglichkeitsstudie

Der Betreiber reicht einen Bauantrag inklusive Umweltverträglichkeitsstudie (MKB) bei der Provinzialregierung ein.

### 3.Schritt – Bearbeitung durch die Provinzialregierung

- Der Bauantrag geht zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie bei der Provinzialregierung ein.
- Der Bauantrag wird zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie an den Umweltausschuss der Gemeinde weitergeleitet, der die Vollständigkeit der Unterlagen prüft.
- Die Provinzialregierung fordert im Bedarfsfall beim Antragsteller Ergänzungen zu Bauantrag und/oder Umweltverträglichkeitsstudie an.
- Wenn Bauantrag und Umweltverträglichkeitsstudie vollständig sind, beantragt die Provinzialregierung eine Stellungnahme des Umweltausschusses und des Gemeinderates. Die Anhörung mehrerer Träger öffentlicher Belange ist möglich. Der Antrag wird zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie im Anzeigenteil der Lokalpresse sowie auf der Homepage der Provinzialregierung veröffentlicht.

**DIES IST DIE ZWEITE GELEGENHEIT DER STELLUNGNAHME ZUM PROJEKT. DIE UNTERLAGEN LIEGEN BEI DER GEMEINDE UND DER PROVINZIALREGIERUNG AUS. ES GENÜGT NICHT, NUR BEI DER ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG EINWENDUNGEN VORZUBRINGEN, DIESE MÜSSEN AUCH WÄHREND DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS VORGEBRACHT WERDEN.**

- Vom Bauvorhaben betroffene Träger öffentlicher und privater Belange, die Einwendungen einreichen möchten, richten diese, innerhalb des in der Bekanntmachung angegebenen Zeitraums, schriftlich an die Provinzialregierung.
- Die bei der Provinzialregierung eingegangenen Stellungnahmen, werden an den Betreiber weitergeleitet, damit dieser dazu Stellung nehmen kann.
- Die Provinzialregierung fasst durch den Umweltprüfungsausschuss einen Beschluss in der Angelegenheit.
- Die Baugenehmigung wird in der lokalen Presse sowie auf der Homepage der Provinzialregierung veröffentlicht.

**VON DER BAUGENEHMIGUNG BETROFFENE HABEN DAS RECHT INNERHALB VON DREI WOCHEN AB ERTEILUNG DER BAUGENEHMIGUNG WIDERSPRUCH EINZULEGEN. DER EINSPRUCH WIRD AN DIE PROVINZIALREGIERUNG GERICHTET.**

Umweltorganisationen können nur dann Widerspruch einlegen, wenn sie gemeinnützige Vereinigungen sind, ihr Satzungsziel Natur- und Umweltschutz ist und wenn sie seit mindestens drei Jahren in Schweden tätig sind sowie mindestens 2000 Mitglieder zählen.